

Ich bin in der Lage, die zweite Nummer vor der Hand auszugeben, da ein königl. Commissar noch nicht anwesend ist. Wir wollen aber dafür gleich jetzt den dritten Gegenstand vornehmen: „Schlußberatung über den Antrag der III. Abtheilung, die Wahl des Herrn Abg. Grahl betreffend.“

(Antrag z. mündl. Berichte, s. Beil. z. d. Mittheil.:  
Berichte d. II. R. 1. Bd. Nr. 23.)

Referent Herr von Boffe.

Referent von Boffe: Im 24. städtischen Wahlkreise hatte sich, nachdem der Herr Abg. Kirbach, in zwei Wahlkreisen gewählt, die Wahl für den 23. Wahlkreis angenommen hatte, eine Nachwahl nöthig gemacht. Bei der am 10. October stattgefundenen Nachwahl sind 1223 gültige Stimmen abgegeben worden; hiervon hat der Herr Abg. Grahl 686 Stimmen und Herr Bürgermeister Gule in Auerbach 534 Stimmen erhalten, während 3 Stimmen sich zersplittert hatten. Der Herr Abg. Grahl war mithin mit einer Majorität von 152 Stimmen gewählt. Speciell in Falkenstein sind 43 Stimmen abgegeben worden, hiervon hat Herr Abg. Grahl 33 und Herr Bürgermeister Gule in Auerbach 10 Stimmen erhalten. Gegen die Gültigkeit der Wahl ist von zwei Wählern aus Falkenstein und einer größeren Anzahl von Wählern aus Auerbach um deswillen Protest erhoben worden, weil der Wahlvorsteher in Falkenstein Zeit und Ort für die Abgabe der Stimmen nicht in ortsüblicher Weise bekannt gemacht habe. Nach Ausweis der Acten ist die Wahl in Falkenstein durch einen Anschlag am schwarzen Bret bekannt gemacht worden und der Wahlvorsteher bezeichnet diese Art der Bekanntmachung dem Wahlcommissar gegenüber als die ortsübliche. In dem Protest wird dies bestritten und behauptet, daß in Falkenstein jederzeit die Bekanntmachungen nur im Amtsblatt erlassen worden seien. Diese Behauptung findet allerdings insofern Unterstützung, als die Wahl am 9. September bloß im Amtsblatt bekannt gemacht ist. Ebenso sind auch die früheren Landtagswahlen, insoweit die hier vorliegenden Acten darüber Aufschluß geben, nur im Amtsblatt bekannt gemacht worden. Deshalb bei der Nachwahl am 10. October abweichend von den früheren Wahlen die Bekanntmachung durch Anschlag am schwarzen Brett erfolgt ist, daß dürfte aus einer Bemerkung des Bürgermeisters auf der am 1. October eingegangenen Verfügung des Wahlcommissars hervorgehen. In der Verfügung des Wahlcommissars, in welcher er dem Bürgermeister eröffnet, daß für die Wahl der 10. October bestimmt sei, findet sich die Bemerkung: da eine Bekanntmachung im Amtsblatte verspätet sein würde, so soll die Bekanntmachung nur durch Anschlag am schwarzen Brett veröffentlicht werden. Diese

Bemerkung des Bürgermeisters war nicht zutreffend. Abgesehen davon, daß eine Bekanntmachung recht wohl noch in dem am 2. October erscheinenden Amtsblatte hätte erscheinen können, so bedurfte es auch nach § 49 des Wahlgesetzes, da es sich hier nur um eine Nachwahl handelte, für die Bekanntmachung überhaupt nicht der achttägigen Frist. Angenommen nun auch, daß diese Bekanntmachung wirklich nicht in ortsüblicher Weise erfolgt wäre, so vermochte doch die Abtheilung diesem Umstande kein so entscheidendes Gewicht beizulegen, um die Gültigkeit der Wahl zu beanstanden. Die Tendenz des Wahlgesetzes geht in § 43 offenbar nur dahin, daß Zeit und Ort der Wahl den Wählern gehörig bekannt geworden sei. Ist dies der Fall, so dürfte nach der Ansicht der Abtheilung darauf weniger etwas ankommen, ob die Bekanntmachung auch wirklich in ortsüblicher Weise erfolgt sei oder nicht. Daß aber im vorliegenden Falle Zeit und Ort der Wahl den Falkensteiner Wählern zur Genüge bekannt gewesen sei, geht daraus hervor, daß im Amtsblatte vom 2. October der Wahlcommissar ausdrücklich zur Kenntniß des Wahlkreises gebracht hatte, daß die Wahl am 10. October stattfinden solle; über den Ort der Wahl aber selbst konnte kein Falkensteiner Wähler im Zweifel sein, da alle Wahlen jederzeit im Rathhause stattgefunden haben. Weiter kommt aber auch noch in Betracht, daß der Protest überhaupt nur von zwei Wählern Falkensteins unterzeichnet worden ist und daß der erste Unterzeichner noch für den Tag vor der Wahl im Amtsblatt eine Wahlversammlung zu Gunsten des Bürgermeisters Gule in Auerbach einberufen hatte. Zu berücksichtigen ist endlich auch noch, daß bei der Wahl am 9. September von den 532 stimmberechtigten Wählern in Falkenstein nur 104 gestimmt hatten. Von diesen 104 hatten 33 für den Abg. Kirbach gestimmt, genau soviel, wie bei der Nachwahl für den Abg. Grahl; 12 hatten für den Rittergutsbesitzer Opitz auf Treuen gestimmt, während bei der Nachwahl für den Bürgermeister Gule nur 10 Stimmen ausgefallen waren, und 58 endlich hatten damals für den Fabrikbesitzer Lange in Auerbach gestimmt.

Aus allen diesen Gründen glaubt die Abtheilung der Kammer vorschlagen zu sollen: die Wahl des Abg. Grahl für gültig zu erklären. Andererseits aber ist das Vorgehen des Wahlvorstehers in Falkenstein doch ein derartiges gewesen, daß die Abtheilung glaubt, es seien noch Erörterungen darüber anzustellen, welches die ortsübliche Weise für Bekanntmachungen in Falkenstein sei. Sollte sich durch diese Erörterungen herausstellen, daß die Bescheinigung, die der Wahlvorsteher in Falkenstein ausgestellt hat, unrichtig wäre, so würde Letzterer zur Verantwortung zu ziehen sein.

Präsident Haberkorn: Begehrt hierüber Jemand